

## DISQUALIFIZIERUNG DES HAUPTBUCHHALTERS: URSACHEN UND FOLGEN

23.10.2018

Funktionen, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz über <u>die Rechnungslegung Nr.402-FZ</u>, den normativen Akten und methodischen Materialien zu Buchhaltung und Besteuerung von Unternehmen, lokalen Vorschriften des Unternehmens, der im Unternehmen geltenden Stellenbeschreibung des Buchhalters sowie dem Arbeitsvertrag des Buchhalters festgelegt. Verstößt ein Hauptbuchhalter gegen seine Pflichten, haftet er in Übereinstimmung mit dem Arbeits-, Zivil- und Strafrecht.

Gemäß Artikel 2.4 des Ordnungswidrigkeitsgesetzbuches (OwiGB) trägt der Angestellte administrative Haftung beim Ordnungsverstoß wegen Nicht-Erfüllung oder wegen einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen dienstlichen Pflichten.

Statt einer Strafe kann der Hauptbuchhalter alternativ als Dienstperson zur administrativen Haftung in Form einer <u>Disqualifizierung</u> herangezogen werden. Dies geschieht bei einem <u>WIEDERHOLTEN</u> Rechtsverstoß nach OwiGB als Ergebnis einer Nicht-Erfüllung oder einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner im Arbeitsvertrag oder in der Stellenbeschreibung festgelegten Pflichten.

1. Grobe Verstöße gegen Anforderungen an Buchhaltung und Berichtswesen (Art. 15.11 OwiGB). Dauer der Disqualifizierung: 1-2 Jahre

**Unter grober Verletzung** der Anforderungen an die Buchführung, unter anderem an die buchhalterische (finanzielle) Berichterstattung, **wird verstanden:** 

- □ Kürzung der Steuerbeträge und Abgaben um mindestens 10 Prozent durch Verzerrung der Angaben der Buchhaltung;
- □ Verzerrung beliebiger Kennzahlen der buchhalterischen (finanziellen) Berichterstattung in Geldäquivalenten um mindestens 10 Prozent;
- □ Eintragung einer nicht stattgefundenen Tatsache des Wirtschaftslebens oder eines fiktiven oder vorgetäuschten Objektes der Buchführung in Büchern der Buchführung;
- Führung der Konten außerhalb der angewandten Bücher der Buchführung;
- □ Erstellung der buchhalterischen (finanziellen) Berichterstattung im Widerspruch zu den in Registern der Buchführung enthaltenen Angaben;
- □ Fehlende Primärbelege und (oder) Bücher der Buchführung und/oder der Buchhaltungsberichte (Finanzberichte) und/oder des Bestätigungsvermerks über die buchhalterische (finanzielle) Berichterstattung (falls die Wirtschaftsprüfung der buchhalterischen (finanziellen) Berichterstattung verbindlich ist) innerhalb von festgelegten Fristen für die Aufbewahrung solcher Dokumente.
- **2.** Rechtsverstöße gegen Arbeitsgesetz und Arbeitnehmerschutz (P. 2 Art. 5.27). Dauer der Disqualifizierung: 1-3 Jahre;
- 3. Unberechtigte Einholung und Bekanntgabe der Kredithistorien vom Arbeitgeber (für eine externe Buchhaltung von Geschäftspartnern) oder

SWILAR 000

Generaldirektor Daria Pogodina ul. Lesnaja 43 127055 Moskau Tel.: +7 499 978 3787

## swilar GmbH

Geschäftsführer Tobias Schmid Erikaweg 32 D-86899 Landsberg am Lech Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer Dr. Georg Schneider Schlehenweg 14 D-53913 Swisttal Tel.: +49 2226 908258

Seite 1 von 3 www.swilar.de



Informationen, die Bestandteil der Kredithistorie und Teil des Kreditberichts sind (Art. 5.53): Dauer der Disqualifizierung: Bis 3 Jahre;

- **4. Fiktive Insolvenz** (P. 1 Art. 14.12). Dauer der Disqualifizierung: Von sechs Monaten bis drei Jahre;
- **5. Vorsätzliche Insolvenz** (P. 2 Art. 14.12). Dauer der Disqualifizierung: 1-3 Jahre;
- 6. Verheimlichung von Vermögen, Vermögensrechten oder -pflichten, Verheimlichung von Angaben über Vermögen, Übertragung von Vermögen im Besitz anderer Personen, Veräußerung oder Vernichtung des Vermögens, Verheimlichung, Falsifizierung von Erfassungsbelegen. Dauer der Disqualifizierung: Von sechs Monaten bis drei Jahre;
- 7. Nicht rechtzeitige Erfüllung von Anordnungen staatlicher Aufsichtsorgane: Dauer der Disqualifizierung: Bis drei Jahre.

**Als ein wiederholter Verstoß** gilt der Verstoß, der im Zeitraum begangen wurde, innerhalb dessen die Dienstperson für einen ähnlichen administrativen Verstoß bestraft wurde (P. 2 T. 1 Art. 4.3 OwiGB) bzw. wenn nach dem Inkrafttreten der administrativen Bestrafung weniger als ein Jahr vergangen ist (Art. 4.6 OwiGB).

**Unter einer Disqualifizierung** versteht man ein Verbot, gewisse Positionen einzunehmen Art. 3.11 OwiGB).

Eine Strafmaßnahme kann nur von einem Gericht ausgesprochen (Teil 1 Art. 3.11 OwiGB) werden.

Bei Eintragung ins Register disqualifizierter Personen wird die Dienstsperson von ihrer Stelle abberufen oder diese verliert die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten auszuüben.

**Eine Kündigung** aus diesem Grund **ist lediglich** dann **zulässig**, wenn es unmöglich ist, den Mitarbeiter nach seiner schriftlichen Einwilligung auf eine andere freie Stelle innerhalb des Unternehmens zu versetzen; und nur, wenn die damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen der Disqualifizierung nicht widersprechen (Teil 2 Art. 83 Arbeitsgesetzbuch). Die Versetzung kann nach Vereinbarung mit dem Mitarbeiter auf Zeit erfolgen (für die Frist der Disqualifizierung) oder für immer (Art. 72.1, 72.2 Arbeitsgesetzbuch).

Sollte es nicht möglich sein, den Mitarbeiter auf eine andere Stelle zu versetzen, erfolgt **die Auflösung des Arbeitsvertrags mit der disqualifizierten Person** aufgrund des Punkts 8 Teils 1 Artikels 83 des Arbeitsgesetzbuchs (Teil 2 Art. 32.11 OwiGB) mit einer entsprechend erforderlichen Eintragung ins Arbeitsbuch.

Gemäß Abs. 2 Teil 2 Artikel 32.11 OwiGB ist die für den Abschluss des Arbeitsvertrages zuständige Person bei Einstellung von Mitarbeitern <u>für führende Positionen</u> (Direktor, Stellvertretender Direktor, Kommerzieller und Ausführender Direktor, Hauptbuchhalter usw.) <u>verpflichtet</u>, Informationen über eine mögliche Disqualifizierung der natürlichen Person bei der Behörde <u>zu prüfen</u>, die das Register disqualifizierter Personen führt.

Seite 2 von 3 www.swilar.de



Die Auflösung des Arbeitsvertrages mit einer disqualifizierten Person führt zu einer administrativen Strafe für die juristische Person in Höhe bis zu hundert tausend Rubel (Teil 2 Art 14.23 OwiGB).

Die Angaben über die unter einem Beschluss über die Disqualifizierung stehenden Personen sind öffentlich zugänglich **in einem einheitlichen Register**, das von der Föderalen Steuerbehörde Russlands geführt wird.

Im Register sind folgende Angaben enthalten:

- Nachname, Vorname, Vatersname,
- Geburtsdatum und Geburtsort;
- eine komplette Bezeichnung und die Identifikationsnummer des Steuerzahlers (des Unternehmens, bei dem die disqualifizierte Person beim Begehen eines administrativen Verstoßes beschäftigt war),
- die von der disqualifizierten Person eingenommene Position in diesem Unternehmen:
- der Artikel des OwiGB, der eine administrative Haftung für einen administrativen Verstoß vorsieht;
- die Bezeichnung der Behörde, die das Protokoll über den administrativen Verstoß erstellt hatte;
- Dienststelle, Nachname, Vorname und Vatersname des Richters, der den Beschluss über die Disqualifizierung ausgesprochen hatte;
- die Frist der Disqualifizierung;
- Beginn und Ablauf der Disqualifizierungsfrist;
- Angaben über Nachprüfung des Beschlusses über die Disqualifizierung.

Die Föderale Steuerbehörde veröffentlicht Angaben aus dem Register auf ihrer offiziellen Webseite unter <a href="https://service.nalog.ru/disqualified.do">https://service.nalog.ru/disqualified.do</a>. Für Nachschlagen der Angaben im Register disqualifizierter Personen im Internet wird keine Gebühr erhoben.

Die Angaben aus dem Register disqualifizierter Personen in Form eines Auszugs über die konkrete disqualifizierte Person oder Nachweises über deren Nicht-Disqualifizierung können gegen eine Gebühr von 100 Rubel erlangt werden. Die Information wird binnen fünf Werktage zur Verfügung gestellt.

Das Verfahren zur Angabe von Daten zu den im Register befindlichen disqualifizierten Personen, die Form des Auszugs aus dem Register und der Nachweis über die Nicht-Disqualifizierung sind durch die Anordnung der Föderalen Steuerbehörde Russlands (Prikaz) vom 31.12.2014 Nr. ND-7-14/700@ festgelegt worden.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Natalia Safiulina, Hauptbuchhalterin swilar 000 M: natalia.safiulina@swilar.ru T: +7 499 978 37 87

Ekaterina Babenko, Stellv. Hauptbuchhalterin swilar 000 M: <a href="mailto:ekaterina.babenko@swilar.ru">ekaterina.babenko@swilar.ru</a> T: +7 499 978 37 87

Seite 3 von 3 www.swilar.de